

**Bundesministerium für  
Landwirtschaft und Ernährung  
Referat 617  
Rochusstraße 1  
53123 Bonn**

Per E-Mail an:  
Direktzahlungen@bmel.bund.de

**Deutscher Fachverband  
für Agroforstwirtschaft**

**Vorstandsvorsitzender:**  
Dr. Christian Böhm

**Kontakt:**

T: 0355 752 132 43

F: 0355 752 132 45

E: [info@defaf.de](mailto:info@defaf.de)

[www.defaf.de](http://www.defaf.de)

Cottbus, den 05. September 2023

***Stellungnahme des DeFAF e.V. zum Referentenentwurf der Dritten Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft***

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Deutscher Fachverband für Agroforstwirtschaft (DeFAF) e.V. begrüßen wir die Erhöhung des Einheitsbetrages für die Öko-Regelung 3 von 60 € auf 200 €/ha Gehölzfläche. Dieser Schritt geht in die richtige Richtung, reicht allerdings nicht aus, um bei einem Großteil von Agroforstsystemen die Bewirtschaftungskosten zu decken.

Wir bezweifeln, dass durch diese Anpassung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) das mit Bezug auf die Öko-Regelung 3 im GAP-Strategieplan formulierte Flächenziel erreicht werden kann, nach dem bis 2026 die Agroforstgehölzfläche in Deutschland 200.000 ha betragen soll. Um diesem Ziel, das u.a. an konkrete Klimaschutzleistungen gekoppelt ist, wesentlich näher zu kommen, sind weitere Anpassungen unerlässlich.

In unserem [offenen Brief vom 24.05.2023](#), der auch dem Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung (BMEL) zugegangen ist und von zahlreichen Verbänden und Institutionen aus Gesellschaft und Wissenschaft mitgezeichnet wurde, haben wir konkrete Maßnahmen bezüglich der Anpassung der Rahmenbedingungen für die Öko-Regelung 3 formuliert. An dieser Stelle seien einige Aspekte – ohne diese erneut näher zu erläutern – nochmals erwähnt:

- Der Einheitsbetrag ist insbesondere für die ersten Hektare eines Landwirtschaftsbetriebes deutlich zu erhöhen, sollte jedoch mindestens 600 €/ha Gehölzfläche betragen.
- Die Anforderungen an die Öko-Regelung 3 sind zu überarbeiten, wobei insbesondere die Vorgabe, zwischen Gehölzstreifen und Flächenrand einen Mindestabstand von 20 m einzuhalten, gestrichen werden sollte.
- Maßnahmen, die zur Diversifizierung des Agroforstsystems beitragen, sollten ermöglicht werden. So sollten auf den Ackerkulturbereichen der Agroforstfläche unterschiedliche Kulturen angebaut sowie Blüh- und Brachestreifen etabliert

werden dürfen. Für Letzteres sollten die Öko-Regelungen 1 und 3 kombiniert werden können.

Mit Agroforstsystemen können bezüglich der Schutzgüter Klima, Boden, Wasser, Biologische Vielfalt und Landschaft zahlreiche Vorteilswirkungen bereitgestellt werden, d.h., sie zeichnen sich durch ein hohes Maß an Multifunktionalität aus. Wie groß diese Positivwirkungen sind, zeigt u.a. eine Studie des Umweltbundesamtes<sup>1</sup>, in der die potentielle Klimaschutzleistung der einzelnen Öko-Regelungen verglichen wurde. Diese Studie macht deutlich, dass es mit Blick auf die Öko-Regelung 3 eine große Diskrepanz zwischen Klimaschutzleistung einerseits und Förderhöhe andererseits gibt, zumal Agroforstflächen nicht nur klimawirksam sind, sondern sich auch auf andere Schutzgüter, wie der Biologischen Vielfalt, positiv auswirken können.

Dieser Diskrepanz wird auch durch die geplante Anhebung des Einheitsbetrages auf 200 €/ ha Gehölzfläche nur marginal entgegengewirkt, zumal die Einheitsbeträge anderer Öko-Regelungen ebenfalls angehoben werden sollen. So besteht für die Öko-Regelung 3 weiterhin ein immenser Konkurrenznachteil mit Blick auf die Auswahl dieser Fördermaßnahme. Denn es ist nach wie vor anzunehmen, dass die Bewirtschafter im Regelfall einfach umzusetzende und deutlich höher geförderte Maßnahmen der Öko-Regelung 3 vorziehen werden. Änderungen der GAPDZV sollten daher unbedingt darauf abzielen, diesen Konkurrenznachteil zu beseitigen, mindestens ihn aber deutlich zu mindern. Dem wird durch den vorliegenden Referentenentwurf nicht Rechnung getragen.

Die aktuelle Überarbeitung der GAPDZV sollte zudem auch dafür genutzt werden, weitere Hürden außerhalb der Öko-Regelungen bezüglich der Etablierung von Agroforstsystemen abzubauen. Auch hierzu haben wir uns im o.g. offenen Brief bereits ausführlich geäußert.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüßen



Christian Böhm / Vorstandsvorsitzender

<sup>1</sup> Scheffler et al. (2023): Klimaschutz in der GAP 2023-2027 – Wirkungsbeitrag und Ausgaben, UBA-Texte 103/2022, 2. Auflage. UBA (Hrsg.), 94 S., [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/11850/publikationen/103\\_2023\\_texte\\_klimaschutz\\_in\\_der\\_gap.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/11850/publikationen/103_2023_texte_klimaschutz_in_der_gap.pdf)